

■ ADVOKATUR IM RECHTEN WINKEL

Eine Kanzlei als „Winkeladvokatur“ zu bezeichnen, kann von der Meinungsfreiheit gedeckt sein, entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Anfang August 2013. Eine solche Äußerung verletze zwar das allgemeine Persönlichkeitsrecht, bewege sich aber im Rahmen der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers. Denn es handle sich nicht um Schmähkritik, bei der die sachliche Auseinandersetzung hinter die Diffamierung der Person zurücktrete. Der Vorwurf eine „Winkeladvokatur“ zu betreiben, setze den dahinterstehenden Anwalt lediglich in seiner beruflichen Ehre herab, sodass er ausschließlich in seiner Sozialsphäre betroffen sei.

Foto: CC-Lizenz: gemeinfrei



Der Vorwurf wurde in einem Arzthaftungsprozess vom Anwalt einer Patientin gegenüber der Kanzlei ihrer Zahnärzte erhoben. Im strafrechtlichen Nachspiel verklagte ihn die Kanzlei zunächst erfolgreich auf Unterlassen, wogegen er sich mit einer Verfassungsbeschwerde wendete und Recht bekam.

In allen zum Fall ergangenen Urteilen wird der Begriff „Winkeladvokatur“ nur mit dem Vorwurf mangelnder Seriosität und unzureichender fachlicher Eignung in Verbindung gebracht. Spätestens seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ am 7. April 1933 erfuhr dieser Begriff jedoch einen Bedeutungswandel und wurde gerade gegen Anwälte_innen mit juristischer Vorbildung und Berufsethik instrumentalisiert. Die völkisch aufgeladenen Debatten um „jüdische Winkeladvokatur“, die dieser Gesetzgebung vorausgingen, sowie die Vermengung anwaltlichen Konkurrenzschutzes mit nationalsozialistischem Rassenwahn ebneten die formalrechtliche Grundlage für Hetze und Terror gegen „nicht-arisches“ und politisch missliebige Jurist_innen, deren Ausschluss aus der Rechtspflege und die Zerschlagung gewerkschaftlicher und feministischer Rechtsberatungsstrukturen.

Dass dem Beschwerdeführer diese Begriffsgeschichte bewusst war, soll hier nicht unterstellt werden. Dass aber keins der Urteile überhaupt auf die unkritische Verwendung der antisemitisch aufgeladenen Beleidigung einging, gibt zu denken. Dementsprechend wird in den Urteilsbegründungen alleine auf die Wahrung von Höflichkeitsformen und anwaltlicher „Berufsehre“ abgestellt. Auch in der medialen Berichterstattung über den Fall finden sich kaum differenzierte Darstellungen. Vielmehr wird der Eindruck erzeugt, die Bezeichnung „Winkeladvokat“ könne eben in einer leidenschaftlichen Auseinandersetzung um die „Berufsehre“ mal fallen. Symptomatisch für dieses fehlende Geschichtsbewusstsein ist bis heute die rigide Reglementierung von Rechtsdienstleistungen in Deutschland im inner-europäischen Vergleich.

Lea Boos, Marburg

■ LANDBEVÖLKERUNG WIRD RELIGIONSUNTERRICHT VERORDNET

Beim Streit zweier Elternteile, ob ihre Kinder am Religionsunterricht und schulischem Gottesdienst teilnehmen müssen, hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln entschieden, dass diese Angelegenheit von erheblichem Belang für die Entwicklung des Kindes sei. Gerichte dürfen Streitigkeiten getrennt lebender Eltern zugunsten einer Konfliktpartei entscheiden, wenn es sich um eine für das Kindeswohl wichtige Frage handelt. Klassische Beispiele sind Fälle ärztlicher Behandlung, Fragen der Ausbildungswahl oder auch Reisen in Krisenregionen. Ob Religionsunterricht eine ebenso wichtige Rolle spielen muss, erscheint fraglich. Komplett merkwürdig mutet es an, die Teilnahme im Namen des Kindeswohls gegen den erklärten Willen der bis dahin unreligiös erzogenen Kinder zu erzwingen.

Das Amtsgericht (AG) Monschau, dessen Rechtsprechung vom OLG Köln bestätigt wurde, hatte hierfür dann auch eine bemerkenswerte Begründung parat: In einem „ländlich-katholisch geprägtem Umfeld“ würde das Fernbleiben vom Religionsunterricht zu sozialer „Ausgrenzung“ führen, eine „Integration“ der Kinder mindestens „erschweren“. Allein die Vorstellung solcher Verhältnisse muss jeden sich aufgeklärt wählenden Menschen erschrecken, der noch nicht komplett die Hoffnung verloren hat, dass vorbürgertümlich anmutende Zustände hierzulande irgendwann überwunden werden. Außer Frage soll die Fachkenntnis des AG stehen, zu beurteilen, wie es um die Gepflogenheiten in einer von religiösen Hegemonievorstellungen geprägten Provinz bestellt ist. Offensichtlich bleibt es diesen Zuständen jedoch verhaftet. Denn anstatt aus dem Begriff des Kindeswohls die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit abzuleiten, verordnet es den Einzelnen die Anpassung an das dörfliche Kollektiv.

Foto: Pflarrento/CC-Lizenz: by-sa



Dieser kulturell relativistischen Sichtweise, welcher das Individuum nichts, die Gemeinschaft hingegen alles bedeutet, setzte das OLG die Krone auf, indem es zwar zur Kenntnis nahm, dass die Kinder sich im erzwungenen Unterricht „abfällig“ zu den religiösen Inhalten äußerten. Es zog jedoch nicht die Schlussfolgerung, dass die ohnehin mehr auf Assimilation als auf Integration zielende Maßnahme gescheitert ist, sondern sah sich zu der Bemerkung veranlasst, die Ablehnung würde den „nötigen Respekt“ vor der „Gesinnung“ ihrer MitschülerInnen vermissen lassen und könne nur auf die „Beeinflussung“ der Mutter zurückzuführen sein. Verordnetem Religionsunterricht ist demnach im Sinne der Gemeinschaft kritiklos beizuwohnen. Versuche, Kinder trotzdem zur Mündigkeit zu erziehen, werden folgerichtig als respektlose Beeinflussung bezeichnet.

Lars Feldmann

■ DER SCHEIN TRÜGT

Die Diskussion um den Missbrauch von Werkverträgen in der Arbeitswelt erreicht in der Praxis vermehrt die Arbeitsgerichtsbarkeit. In einem Urteil vom 25. September 2013 (Az. 10 AZR 282/12) gab der zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts einem Kläger Recht, der für ein Landesamt des Freistaates Bayern auf Grundlage eines als „Werkvertrag“ titulierten Vertrages Informationen über Bodendenkmäler in ein Computersystem einspeisen sollte und die Feststellung begehrte, dass er trotz anderslautender Vertragsbezeichnung als Arbeitnehmer beschäftigt worden sei. Zuvor hatte bereits am 1. August 2013 das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (Az. 2 Sa 6/13) der Daimler AG nach Klage zweier vermeintlich auf Werkvertragsbasis beschäftigten IT-Mitarbeiter bescheinigt, faktisch eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung zu betreiben und den Betroffenen das Bestehen regulärer Arbeitsverhältnisse mit der Beklagten zugesprochen. Die Gerichte kamen jeweils unter Würdigung der Gesamtumstände zu dem Ergebnis, dass die Betroffenen kein abnahmefähiges Werk,



Foto: Publicity photo, Modern Times / CC-Lizenz: gemeinfrei

sondern eine Tätigkeit schuldeten. Zudem waren sie räumlich und zeitlich in die Arbeitsorganisation der jeweils Beklagten eingegliedert und unterlagen deren Weisungen, womit von einer für das Arbeitsverhältnis charakteristischen „persönlichen Abhängigkeit“ ausgegangen werden müsse. Dass bei der rechtlichen Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis besteht, der Wortlaut der Vereinbarung allenfalls als widerlegbares Indiz anzusehen ist und es im Zweifelsfall entscheidend auf die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit ankommt, ist auch in anderen Abgrenzungskonstellationen stets so herausgearbeitet worden. Alles altbekannt, möchte man daher meinen. Doch lenken die neueren Urteile praktischerweise endlich den Blick auf ein sozialpolitisches Problem, welches sich allen voran im Einzelhandel sowie in der Bauindustrie ausgebreitet hat und von den Gewerkschaften seit geraumer Zeit mit Nachdruck kritisiert wird. Seitdem auch Leiharbeiter_innen zunehmend tarifvertraglich abgesichert sind, haben Scheinwerkverträge für Arbeitgeber_innen, die ganz bewusst auf Lohndumping setzen, als rechtliches Schlupfloch massiv an Attraktivität gewonnen. Damit sind einer weiteren Ausbreitung prekärer Beschäftigungsverhältnisse Tür und Tor geöffnet. Diesen Missstand zu beheben, kann selbstredend nicht die primäre Aufgabe von Arbeitsrichter_innen sein. Hier ist der Gesetzgeber in der kommenden Legislaturperiode aufgefordert, schnellstmöglich zu handeln und unsozialen Scheinwerkverträgen einen Riegel vorzuschieben.

Gerd Giesen, Freiburg

■ ZIVILPOLIZIST*INNEN – ENTARNT EUCH!

Wenn Polizeibeamt*innen eine Versammlung beobachten, müssen sie sich der Versammlungsleitung zu erkennen geben. So steht es in § 11 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG). Das Gesetz behandelt hier Uniformierte und Nichtuniformierte gleich und nimmt beide in die Pflicht, sich bei der Versammlungsleitung zu erkennen zu geben. Dass die Vorschrift auch ernst zu nehmen ist, entschied nun das Verwaltungsgericht Göttingen. Geklagt hatte eine Göttinger Atomkraftgegnerin gegen die örtliche Polizeidirektion. Bei mehreren Mahnwachen verweigerte ihr die Polizei Auskunft darüber, ob auch Zivilkräfte im Einsatz seien.

Die Klägerin argumentierte, dass die heimliche Anwesenheit von Zivilpolizist*innen gegen § 11 NVersG verstoße. Darin sei klar festgelegt, dass sich alle Polizist*innen bei der Versammlungsleitung zu erkennen geben müssten. Der Wortlaut des Gesetzes sei eindeutig und schließe demnach auch in zivil auftretende Kräfte ein. Außerdem liege ein Verstoß gegen die Versammlungsfreiheit vor, da die heimliche Beobachtung von Kundgebungen von der Teilnahme an diesen abschrecke.

Der Prozessvertreter der Polizei vertrat die Auffassung, dass mit



Foto: Rafael Landwehr / CC-Lizenz: by-sa

dem Gesetz nicht gemeint sein könne, dass sich auch Zivilpolizist*innen zu erkennen geben müssten. Da Versammlungen in Göttingen immer das Potential hätten, sich in eine „extremistische Richtung“ zu entwickeln, müssten sie von den Behörden überwacht werden. Für zivile Beamt*innen sei es dabei enorm wichtig, unerkannt zu bleiben, da sie „in der Szene“ ermittelten. Einen Gesetzesbruch sieht die Göttinger Polizei nicht ein. Sie sieht ihr eigenes Verhalten als gerechtfertigt an und macht den Fehler am Wortlaut des Gesetzes fest. Dieses sei „zu eng formuliert“ und der Gesetzgeber habe einen „redaktionellen Fehler“ gemacht.

Das Urteil bestätigt nun den Wortlaut und damit die Ansicht, dass § 11 NVersG sowohl für uniformierte, als auch für nicht-uniformierte Einsatzkräfte gilt. Das Interesse des Gesetzgebers sei es gewesen, Versammlungen unter freiem Himmel zu schützen. Für Demonstrierende oder Teilnehmer*innen von Kundgebungen sei es wichtig, dass sie ihr Recht auf Versammlungsfreiheit wahrnehmen könnten, ohne heimlich beobachtet zu werden. Dass die Göttinger Polizei es nicht für nötig hält, sich an bestehende Gesetze zu halten, indem sie diese als „redaktionell fehlerhaft“ abtut und solange uminterpretiert und ergänzt, bis sie so sind, wie sie ihrer Meinung nach sein sollten, lässt durchsickern, was für ein desaströses Bild von Rechtsstaatlichkeit in den deutschen Sicherheitsbehörden gegenwärtig ist.

Benjamin Huber, Leipzig

■ HOMOSEXUALITÄT ALS FLUCHTGRUND

Am 07. November 2013 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Homosexuelle in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling haben, wenn ihnen im Herkunftsland wegen ihrer sexuellen Orientierung strafrechtliche Verfolgung droht (C-199/12, C-200/12, C-201/12). Den Anstoß zur Entscheidung gaben drei Verfahren vor niederländischen Gerichten, die dem EuGH im Wege von Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt wurden. In den Verfahren klagten Homosexuelle aus Sierra Leone, Uganda und dem Senegal auf ihre Anerkennung als Flüchtlinge. In Sierra Leone und Uganda drohen Homosexuellen lebenslängliche Freiheitsstrafen, im Senegal bis zu fünf Jahre Haft.

Der EuGH hatte über die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Flüchtlingsrichtlinie (RL 2004/83/EG) zu entscheiden. Danach erkennen die Mitgliedstaaten den Antragsteller_innen die Flüchtlingseigenschaft zu, wenn sie wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe begründete Furcht vor Verfolgung im Herkunftsland haben. Der Gerichtshof entschied, dass das Bestehen strafrechtlicher Vorschriften, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaube, dass sie als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen seien.

Der Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stelle allerdings noch keine Verfolgungshandlung dar. Dagegen sei eine Bedrohung mit Freiheitsstrafen, die auch tatsächlich verhängt werden, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung und somit als Verfolgungshandlung anzusehen. Zudem hat der EuGH deutlich gemacht, dass es Homosexuellen nicht zuzumuten sei, ihre Orientierung geheim zu halten, oder beim Ausleben der sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung zu üben als Heterosexuelle, um dadurch die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden. Die sexuelle Ausrichtung sei ein prägendes Merkmal für die Identität, weshalb niemand gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten.

Damit tritt der Gerichtshof einer Verwaltungspraxis und Rechtsprechungslinie entgegen, die Anträge auf Anerkennung als Flüchtling mit der Begründung ablehnte, dass den Antragsteller_innen keine Verfolgung drohe, wenn sie die sexuelle Orientierung geheim hielten.

Dem EuGH steht im Vorabentscheidungsverfahren die Befugnis zur Auslegung des europäischen Rechts zu. Mithin bleibt zu hoffen,



Foto: Aktionsschirmschnitt, indymedia / CC-Lizenz: by-sa

dass die Praxis der vom EuGH getroffenen Auslegungsentscheidung folgt und die Auffassung, Homosexuelle seien selbst schuld an der Verfolgung, wenn sie sich öffentlich zu ihrer sexuellen Orientierung bekennen, zurückgedrängt wird.

Maren Leifker, Berlin

■ RAMELOW: SCHLUSS MIT ÜBERWACHUNG

Später Erfolg für Bodo Ramelow, Politiker der Links-Partei, vor dem Bundesverfassungsgericht. In einer aktuellen Entscheidung (Az. 2 BvR 2436/10) verpassten die RichterInnen der Überwachungs- und Datensammelwut der Verfassungsschutzbehörden – zumindest was den Fall Ramelow betrifft – einen kleinen Dämpfer. Ramelow wurde jahrzehntelang vom Verfassungsschutz (VS) beobachtet, entsprechende Dossiers zu seiner Person wurden akribisch geführt. Immer wieder hatten er und auch andere PolitikerInnen und Abgeordnete der Links-Partei auf eine potentiell einschüchternde Wirkung dieser Überwachungspraxis hingewiesen. Als Bundestagsabgeordnete sind die PolitikerInnen Anlaufstelle von BürgerInnen in ihren Wahlkreisen, wo diese drängende Probleme mit „ihren“ Abgeordneten besprechen können müssen – und das selbstverständlich vertraulich.



Foto: Steffen Lowe / CC-Lizenz: by

Auch steht es um die eigene Privatsphäre der PolitikerInnen schlecht bestellt, wenn ständig eine übereifrige Behörde Buch führt. Offiziell wurden meist brandgefährliche „kommunistische Strömungen innerhalb der Links-Partei“ als Anhaltspunkt genannt, die eine nachrichtendienstliche Überwachung legitimiert hätten. Nach vielen Gerichtsprozessen entschied zunächst das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2010 (Az. 6 C 22/09), dass eine Sammlung von „Informationen, die durch die Veröffentlichung in allgemein zugänglichen Quellen einem unbestimmt großen Personenkreis bekannt geworden sind“, in Ordnung sei (siehe auch FoR 2010,149). Ramelow hatte damals klar gestellt, dass er nun das Bundesverfassungsgericht anrufen und dabei eine Verletzung insbesondere von dem grundrechtlich geschützten „freien Mandat“ gem. Artikel 38 Grundgesetz rügen würde.

Das Verfassungsgericht hat ihm nun Recht gegeben, eine ungerechtfertigte Verletzung seiner Abgeordnetenrechte bestätigt und hofentlich der jahrelangen Überwachung ein Ende gesetzt.

Bei der Bewertung des Beschlusses ist allerdings wichtig, dass es sich hierbei eher um eine Einzelfallentscheidung handelt, die sich konkret an den Gegebenheiten des politischen Lebens von Ramelow abarbeitet. Da einzig die Übernahme von Parteiämtern in der Links-Partei als Rechtfertigung für eine Überwachung durch den VS angeführt wurde, erklärte das Gericht die Maßnahmen für rechtswidrig. Allerdings enthält der Beschluss Ausführungen, die grundsätzlich die Überwachungsbefugnisse aus dem Bundesverfassungsschutzgesetz als grundrechtskonform ansehen, so dass in anders gelagerten Fällen eine dauerhafte Überwachung von Abgeordneten durch den VS nichts im Wege steht.

Karl Marxen, Südafrika

■ EIN GRAUSAMES KAPITEL

Wegen einer rigorosen staatlichen Drogenpolitik und ihrer harten Durchsetzung sind Drogenkurier_innen und -verkäufer_innen oft gezwungen, extreme Risiken auf sich zu nehmen. Dies wurde auch Laye-Alama Condé in Bremen zum Verhängnis. Als er sich im Dezember 2004 der Repression durch Polizeibeamt_innen ausgesetzt sah, verschluckte er einige in Kunststoff eingepackte Drogenkügelchen. Er wurde daraufhin festgenommen und auf ein Polizeirevier gebracht. Da er nicht so lange inhaftiert werden konnte, bis er die Kügelchen auf natürlichem Weg wieder ausschied, wurde ein Arzt des Beweissicherungsdienstes hinzugezogen, der durch entsprechende Mittel ein Erbrechen herbeiführen sollte. Seit 1992 gab es in Bremen die rechtliche Grundlage für solch einen Brechmitteleinsatz.



Foto: Kurt Stübber / CC-Lizenz: by-sa

Nachdem dem gefesselten Condé anderthalb Stunden ein Brechmittel und literweise Wasser durch eine Nasensonde eingeflößt wurde, fiel er ins Koma und verstarb elf Tage später. Der „behandelnde“ Polizeiarzt musste sich danach in mehreren Verfahren vor dem Bremer Landgericht verantworten, zu einer Verurteilung kam es aber nie. So wurde der Arzt zweimal freigesprochen. Der Bundesgerichtshof revidierte zwar beide Male das Urteil und bezeichnete das zweite Urteil im Juni 2012 gar als „fast grotesk falsch“. Anfang November 2013 wurde jedoch auch das dritte Verfahren eingestellt, mit der Auflage, dass der Angeklagte 20.000 Euro an die Mutter von Condé zahlt. Primärer Grund für die Einstellung ist wohl die Verhandlungsunfähigkeit des Arztes, der sich mehrere Monate in stationärer psychischer Behandlung befand.

Bereits 2001 war Achidi John in Hamburg durch einen Brechmitteleinsatz getötet worden, für den der damalige Innensenator Olaf Scholz die Rechtsgrundlage geschaffen hatte.

Brechmitteleinsätze gibt es heute in der BRD nicht mehr. Im Jahr 2006 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Menschenrechtswidrigkeit der Prozedur fest (11.07.2006, Nr. 54810/00). Zum einen verstoße sie gegen das Verbot der Folter aus Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), da es eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung sei. Zum anderen liege auch ein Verstoß gegen den „fair trial“ Grundsatz des Art. 6 EMRK vor, da es sich um eine „aktive Selbstbelastung unter Zwang“ handle. Dass im „war on drugs“ in der BRD auf einzelne Menschenleben keine Rücksicht genommen wird, zeigen eindringlich die Worte des damaligen Bremer CDU-Fraktionsvorsitzenden Thomas Röwekamp, der – noch während Condé im Koma lag – sagte: „Schwerstkriminelle müssen nun mal mit körperlichen Nachteilen rechnen.“

Kristian Sand, Hamburg

■ URTEIL IM PROZESS GEGEN SONJA SUDER

Am 12. November 2013 wurde Sonja Suder vor dem Landgericht (LG) Frankfurt vom Vorwurf des Mordes freigesprochen. Gleichzeitig wurde sie wegen mehreren Brandanschlägen zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt. Dennoch konnte sie das Gericht als freie Frau verlassen: Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, da Sonja bereits mehr als zwei Drittel der Zeit in Untersuchungshaft verbracht hat.

Ihr wurde vorgeworfen, als Mitglied der Revolutionären Zellen (RZ) Waffenlieferungen für eine Geiselnahme gegen die OPEC-Konferenz 1975 in Wien durchgeführt und damit zum Mord an drei Menschen beigetragen zu haben. Die Anklage stützte sich zum einen auf eine Aussage Hermann Feilings, dem unter folterähnlichen Bedingungen eine Aussage abgepresst worden war. Feiling rückte später explizit von dieser ab. Zum anderen sagte der RZ-Kronzeuge Hans-Joachim Klein gegen Sonja aus, allerdings so widersprüchlich, dass die Aussage nicht verwendet werden konnte.

Sonja wurde aber verschiedener Brand- und Sprengstoffanschläge für schuldig befunden. So wurde 1978 im Königssaal des Heidelberger Schlosses Feuer gelegt und im Bekennerschreiben die städtische Wohnungspolitik angeprangert. Alte Wohnungen würden abgerissen und stattdessen neue, teurere Immobilien errichtet. 1977 kam es zu einem Anschlag auf die MAN AG in Nürnberg. Diese habe Technik zur Urananreicherung nach Südafrika geliefert und damit das rassistische Apartheids-Regime unterstützt. Ein dritter Anschlag richtete sich – ebenfalls 1977 – gegen die KSB AG in Frankenthal, einem Zulieferbetrieb für Kernkrafttechnik.



Foto: political prisoners

Aus rechtspolitischer und juristischer Perspektive ist es zu begrüßen, dass das Gericht letzten Endes doch noch zu einem Freispruch in der haltlosen Mordanklage gelangt ist. Am Beispiel Kleins hat sich wieder einmal deutlich die Problematik der Kronzeugenregelung gezeigt. Klein hatte in seinem eigenen Prozess diverse Menschen belastet. Diese Aussagen können jedoch kaum als glaubwürdig gelten, denn mit jeder von ihm inkriminierten Person durfte er mehr Vorteile für sein eigenes Verfahren erwarten. So wird Wahrheit nicht ermittelt, sondern im Austausch für Strafnachlass erkaufte. Dass Klein sich mithilfe seines Kronzeugenstatus mittlerweile ein veritables Auskommen als Talkshow-Prominenz erarbeitet hat, mag sein ungebrochen kreatives Gedächtnis auch im Verfahren gegen Sonja weiter befördert haben. Es bleibt zu hoffen, dass in Zukunft vorsichtiger mit den Aussagen von zweifelhaften Kronzeug_innen oder unter rechtsstaatlich fragwürdigen Situationen gewonnenen Erkenntnissen umgegangen wird.

Eric von Dömming, Frankfurt